

106.3
Untere Naturschutzbehörde

30.07.2020 / 563 5499

Zur Sitzung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde am 13.08.2020

TOP: Öffentlicher Teil
Vorhaben: Ersatzneubau Brückenbauwerk Anschlussstelle Cronenberg (BAB 46)

Beschlussvorschlag: Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der beantragten Befreiung gemäß Punkt D Absatz b) Landschaftsplan Wuppertal-West i.V.m. § 67 Bundesnaturschutzgesetz zu

Erläuterung:

Gemäß § 70 (2) LNatSchG NRW ist der Beirat vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören.

Die bestehende Brücke zur Anbindung der A46 an die L418 wurde in den 1960er Jahren errichtet und ist nach Erkenntnissen zur Restnutzungsdauer nur noch bis 2023 nutzbar. Daher plant der Straßenbauträger Straßen.NRW einen Ersatzneubau. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Das Vorhaben liegt teilweise (außerhalb der Straßen-/Straßenbegleitflächen) im Landschaftsschutzgebiet nach LP Wuppertal-West. Der Neubau erfolgt unmittelbar südlich der bestehenden Brücke, die nach Fertigstellung des Ersatzneubaus zurückgebaut wird. Die Fundamente verbleiben dabei im Boden und werden überdeckt. Der Ersatzneubau setzt an den bestehenden Auf- und Abfahrten an.

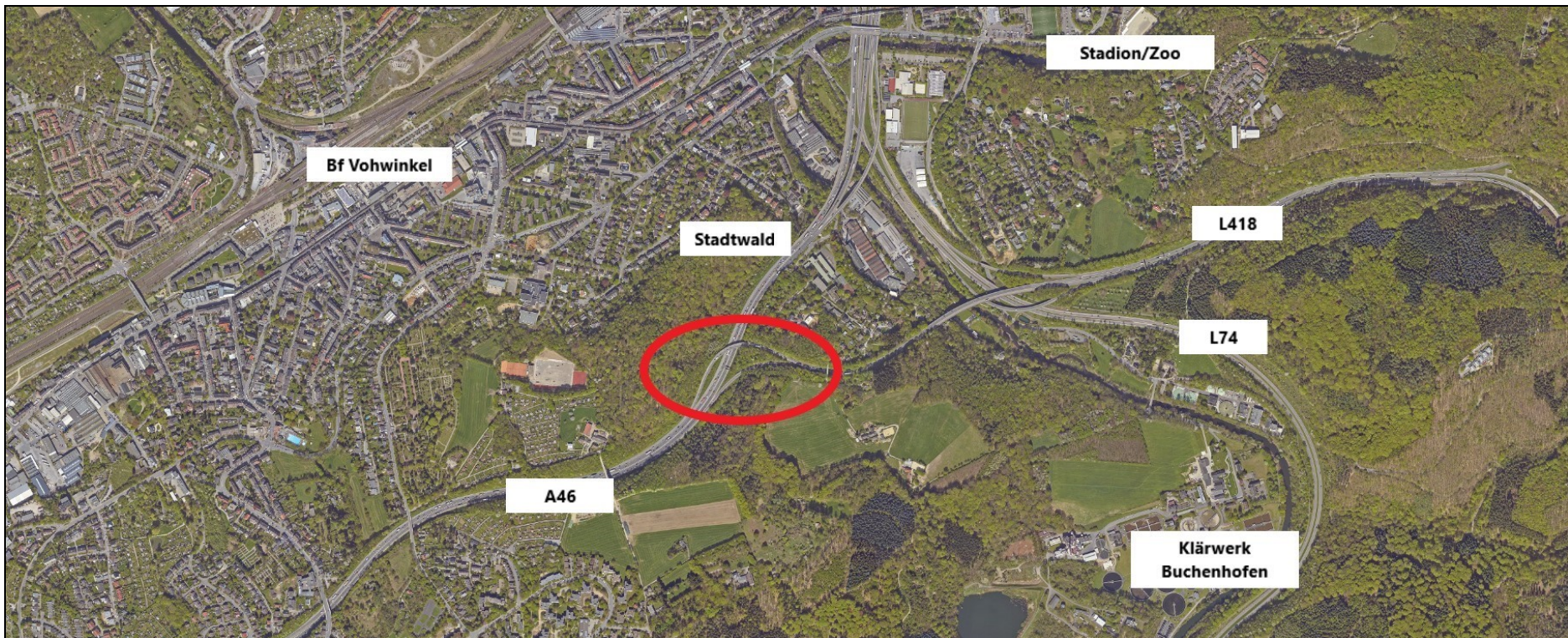
Für die Baustelleneinrichtung werden fast ausschließlich Flächen im gehölzfreien Straßenrandbereich und Straßenbegleitgrün beansprucht (ca. 13.000 m²), nur eine Teilfläche im Nordosten betrifft jüngeren Wald (ca. 730 m²). Die angrenzenden höherwertigen Waldflächen werden mit einem Schutzzaun vor Beeinträchtigung geschützt.

Alle temporär beanspruchten Flächen sowie die nicht mehr benötigten Flächen des alten Brückenbauwerkes werden vollständig wiederhergestellt (Landschaftsrasen) bzw. bepflanzt (Bäume und Sträucher). Der entstehende Eingriff kann vollständig im Rahmen des Vorhabens selbst ausgeglichen werden. Entsprechend der Regelungen des „Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“ (ELES) zum Straßenbegleitgrün ist der Verlust durch die Neugestaltung der betroffenen Flächen ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen, da entsprechende Voruntersuchungen keine relevante Nutzung des Brückenbauwerkes ergaben. Ein vorsorglicher Ausgleich eines entfallenden Totholzbaumes im Baufeld ohne nachgewiesenen Fledermausbesatz wird ebenfalls vorgesehen. Ein weiterer Totholzbaum innerhalb der Baustelleneinrichtungflächen soll, sofern statisch möglich, erhalten bleiben.

Pläne: Lageübersicht, Mikrolage LSG, Technische Planung, Maßnahmen
Bearbeiter/in: Herr Koch

Lageübersichtsplan



Mikrolage LSG



